

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 284/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 11. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerin, die auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin rügt als Verfahrensfehler eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG sowie ihres Fragerechts gemäß § 116 SGG in Verbindung mit §§ 402, 397 der Zivilprozessordnung (ZPO) als Ausfluss ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, weil das LSG entgegen ihren zuvor schriftsätzlich gestellten und in der mündlichen Verhandlung aufrechterhaltenen Anträgen, den Sachverständigen Dr. G. zur Erläuterung seines Gutachtens und als sachverständigen Zeugen zu laden, nicht nachgekommen sei.
- 4 Das Recht auf Befragung der Sachverständigen oder Zeugen als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -) soll den Beteiligten ermöglichen, aus ihrer Sicht bestehende Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche in einem schriftlichen Gutachten oder einer Zeugenaussage aufzuklären und sich einen vollständigen Überblick über den entscheidungserheblichen Prozessstoff zu verschaffen. Die Notwendigkeit dazu muss dem Gericht mit sachdienlichen Fragen rechtzeitig angekündigt werden. Gleiches gilt für eine Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG, die einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und damit einen Beweisantrag iS der ZPO voraussetzt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN). Ein solcher Beweisantrag muss die Tatsachen, über welche die Vernehmung des Zeugen stattfinden soll, bzw die zu begutachtenden Punkte bezeichnen (§§ 373, 403 ZPO; vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -). Dem kann,



wenn zB die Einholung eines weiteren medizinischen Gutachtens beantragt wird, nicht entgegengehalten werden, dass in einem Rechtsstreit, in dem bereits mehrere medizinische Gutachten zu bestimmten Beweisfragen eingeholt worden sind, die zu stellenden Beweisfragen im Rahmen der beantragten Einholung weiterer Gutachten bekannt seien bzw auf der Hand lägen. Im Gegenteil ist gerade dort, wo bereits eines oder mehrere medizinische Gutachten usw mit uU abweichenden Beurteilungen eingeholt worden sind, eine Konkretisierung des Beweis-themas unabdingbar, denn die lediglich automatische Wiederholung der bisher gestellten Beweisfragen macht nicht deutlich, ob und inwiefern der Beteiligte noch Aufklärungsbedarf sieht.

- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Denn sie zeigt weder hinsichtlich ihres Fragerechts noch hinsichtlich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG auf, welche konkreten Fragen sie noch an den schon als Sachverständigen gehörten Dr. G. stellen wollte. Die von ihr angeführten Fragen, ob bei ihr eine posttraumatische Belastungsstörung aufgrund des Arbeitsunfalls vorliege und ob ihre gesamten Unfallfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 vH zu bewerten seien, betreffen die zentralen Streitpunkte des Verfahrens und waren Gegenstand mehrerer ärztlicher Aussagen mit unterschiedlichem Inhalt. Angesichts dessen wäre die Darlegung konkreter Fragen, bezüglich der die Klägerin noch Aufklärungsbedarf bzw die Ausübung ihres Fragerechts für erforderlich gehalten hatte, notwendig gewesen. Welcher Erkenntnisgewinn für die Entscheidung des LSG aus einer mündlichen Wiederholung der schon schriftlich von Dr. G. gegebenen Antworten auf die genannten Fragen zu erwarten gewesen wäre, ist den Ausführungen der Klägerin nicht zu entnehmen.
- 6 Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

